

**Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BAUER Aktiengesellschaft  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2014 wurde und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers jeweils bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

1. Abweichend von Ziffer 3.8 ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung in Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder in der D&O-Versicherung nicht vereinbart. Aufgrund der maßvollen Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat in der Satzung wird ein entsprechender Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht befürwortet. Auch ohne einen entsprechenden Selbstbehalt werden die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen.
2. Abweichend von Ziff. 4.1.5 ist bei der Besetzung von Führungsfunktionen keine angemessene Berücksichtigung bzw. Beteiligung von Frauen vorgesehen. Insbesondere wird die Einführung einer Frauenquote aus Gründen der Chancengleichheit nicht befürwortet. Die Besetzung dieser Funktionen soll unabhängig vom Geschlecht erfolgen, so dass weder das Geschlecht der Frau noch das Geschlecht des Mannes bevorzugt oder benachteiligt werden soll. Zudem soll keine Benachteiligung eines Kandidaten aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung erfolgen.
3. Die in Ziff. 4.2.5 geforderten individualisierten Angaben zu den gewährten Zuwendungen, Vergütungen und Versorgungsleistungen für jedes Vorstandsmitglied werden im Vergütungsbericht nicht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt, da die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2011 beschlossen hat, dass die Angaben nach §§ 285 Nr. 9 a) S.5-8, 315a Abs. 1 und 314 Abs. 1 Nr. 6 a) S.5-8 HGB zu unterbleiben haben und somit eine Offenlegung der in Ziff. 4.2.5 geforderten Angaben diesen Hauptversammlungsbeschluss konterkarieren würde.
4. Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird abweichend zu Ziffer 5.1.2 bzw. 5.4.1 nicht festgelegt. Kompetenz und Leistungsfähigkeit sowie Unabhängigkeit können nicht anhand starrer Altersgrenzen oder Zugehörigkeitsdauern bestimmt werden. Bei der Neubestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder bei deren Amtszeitverlängerung mit Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Amtsperiode liegt die Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung von geeigneten Mitgliedern bei den beteiligten Personen im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung, die das Alter und die Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Fähigkeiten der ausgewählten Person in ihrer Entscheidung berücksichtigen.

5. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 war abweichend von Ziffer 7.1.2 nicht binnen 90 Tagen sondern binnen 100 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich. Aufgrund der internationalen Struktur der Unternehmensgruppe nehmen die Fertigstellung und die Konsolidierung der Einzelabschlüsse erhebliche Zeit in Anspruch. Im Sinne einer gewissenhaften Rechnungslegung wird weiter an einer Verbesserung der Rechnungslegungsprozesse gearbeitet.

Darüber hinaus folgt die BAUER Aktiengesellschaft bereits heute weitgehend den zusätzlichen Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Schrobenhausen, den 08. Dezember 2015

Prof. Thomas Bauer  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Klaus Reinhardt  
Aufsichtsratsvorsitzender